

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 6    Berichte und Anträge**

Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **Art. 7    Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
5. die Mitglieder der Werkbehörde;
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **Art. 8    Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

## **Art. 9 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Gemeindeabstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000;
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000;
4. der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. Anschlussverträge für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Änderungen, falls hoheitliche Befugnisse übertragen oder übernommen werden oder wenn der Vertrag Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen;
6. Gründungs- und Anschlussverträge für juristische Personen des Privatrechts und deren Änderungen;
7. der Erlass und die Änderung von Statuten von Zweckverbänden, soweit nach den jeweiligen Zweckverbandsstatuten darüber an der Urne abzustimmen ist.

## **Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Von der nachträglichen Urnenabstimmung sind ausgenommen:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind;
2. der Erlass und die Änderung von Verordnungen (ausgenommen die Bau- und Zonenordnung);
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundeigentum.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. der Verordnungen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft,
5. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind,
6. von Grundsätzen der Entschädigung der Behörden.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO;
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, soweit dafür nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist oder wenn die Verträge die Finanzbefugnisse des Gemeinderates oder der Schulpflege überschreiten;
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
5. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
7. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 32 GO der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 GO sowie über: